

Auszug aus der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und deren Fachschaften vom 2.5.1994

Textfassung der Wahlordnung mit allen Änderungen bis einschließlich dem 30.3.1998

Inhaltsübersicht:

III. Wahlen zu den Organen der Fachschaften

- §21 Wahlgrundsätze
- §22 Wahlrecht und Wählbarkeit
- §23 Wahlkreis
- §24 Wahlsystem
- §25 Wahlausschuß
- §26 WählerInnenverzeichnis
- §27 Wahlbekanntmachung
- §28 Wahlvorschläge
- §29 Wahlverfahren in Sonderfällen
- §30 Wahlunterlagen
- §31 Urnenwahl
- §32 Briefwahl
- §33 Wahlsicherung
- §34 Wahlauszählung
- §35 Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- §36 Gültigkeit der Wahl
- §37 Ausscheiden von Mitgliedern
- §38 Zusammentritt des Fachschaftsrates

IV. Fachschaft Medizin

- §39 Fachschaftsvertretung

V. Übergangsbestimmungen

- §40 Übergangsbestimmungen

III. Wahlen zu den Organen der Fachschaften

§ 21 Wahlgrundsätze

Die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 22 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft im Sinne von §23(2) i.V.m. §23(1) der Satzung der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft darf nur Mitglied in einem Fachschaftsrat sein.

(2) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in das WählerInnenverzeichnis aufzunehmen. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder im WählerInnenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§26(4)), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 23 Wahlkreis

Zur Wahl des Fachschaftsrates bilden die Mitglieder der Fachschaft einen Wahlkreis.

§ 24 Wahlsystem

- (1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der Mehrheitswahl vergeben. Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben, höchstens aber so viele, wie KandidatInnen vorhanden sind.
- (2) Auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten darf höchstens eine Stimme vergeben werden. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.
- (3) Gewählt sind die KandidatInnen, die mehr als 50 v.H. der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel auf sich vereinigt haben. Ist die Zahl derjenigen größer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so wird eine Reihung unter diesen KandidatInnen gemäß der erreichten Stimmzahl vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den Rang. Die Sitze werden den KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt.
- (4) Sind im Sinne von §24(3) weniger als zwei KandidatInnen gewählt, bilden die KandidatInnen mit den zwei höchsten Stimmzahlen den Fachschaftsrat. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates beträgt dann zwei.
- (5) Sind mehr Sitze zu verteilen, als gewählte KandidatInnen vorhanden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.
- (6) Nach §24(3) Sätze 2 bis 4 nicht gewählte KandidatInnen sind NachrückerInnen. Ist der Fachschaftsrat nach §24(4) gebildet worden, so ist auch hier ein Nachrückverfahren möglich.

§ 25 Wahlausschuß

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt der Fachschaftsrat zur Vorbereitung und für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuß. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuß.
- (2) Dem Wahlausschuß gehören mindestens drei Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann eine/ein StellvertreterIn gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sinne des §1 ihrer Satzung sein.
- (4) WahlbewerberInnen können nicht Mitglied im Wahlausschuß sein.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig anderen Wahlausschüssen angehören.
- (6) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte als AusschußvorsitzendeN eine/einen WahlleiterIn. Sie/er sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die/der WahlleiterIn führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (7) Zu den Sitzungen lädt die/der Wahlleiterin die Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich ein. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuß tagt öffentlich. Der Wahlausschuß kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger HelferInnen aus der Studierendenschaft bedienen; WahlbewerberInnen können nicht WahlhelferInnen sein.
- (9) Der Fachschaftsrat beruft in Abstimmung mit der/dem WahlleiterIn die Fachschafts-

vollversammlung vor der Wahl ein. Diese Wahlvollversammlung (Wahl-VV) findet mindestens eine Woche vor dem ersten Wahltag statt.

§ 26 WählerInnenverzeichnis

(1) Der Wahlausschuß stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung eines WählerInnenverzeichnisses. Jede/jeder Wahlberechtigte, die ihre/der seine Wahlberechtigung bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben hat, ist im WählerInnenverzeichnis mit dem Namen, dem Vornamen und der Matrikelnummer aufzuführen. Die Gesamtzahl der aufgeführten Wahlberechtigten ist mit anzugeben. Bei der Aufstellung des WählerInnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Die Anzahl der WählerInnenverzeichnisse ist vom Wahlausschuß im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluß der Wahl unter Aufsicht der Wahlleiterin/des Wahlleiters vernichtet. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag gesammelt unter Verschuß zu nehmen.

(3) Das WählerInnenverzeichnis ist vom 14. bis einschließlich 8. Tag vor der Wahl im Studentensekretariat der Universitätsverwaltung (Abt. 1.2) innerhalb von dessen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auszulegen.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bei der/dem WahlleiterIn innerhalb der Auslagefrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.

§ 27 Wahlbekanntmachung

(1) Die/der Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich durch Aushang an der für die Bekanntmachungen der Fachschaft vorgesehenen Anschlagtafel bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

- (a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
- (b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- (c) die Wahltag,
- (d) den Hinweis darauf, daß jedes Mitglied der Fachschaft gemäß §23 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wahlberechtigt und wählbar ist,
- (e) den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des WählerInnenverzeichnisses,
- (f) den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses,
- (g) den Hinweis darauf, daß denjenigen, die nicht im 'WählerInnenverzeichnis aufgeführt sind und die dagegen nicht fristgemäß Einspruch erhoben haben, der Nachweis ihrer Wahlberechtigung obliegt,
- (h) Orte und Zeiten der Stimmabgabe,
- (i) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
- (j) eine Darstellung des Wahlsystems,
- (k) die Angabe von Ort und Zeit, wo und wann eine Wahl ohne Studierendenausweis möglich ist,
- (l) einen Hinweis auf die Möglichkeit des Antrages auf Briefwahl sowie die Angabe, wie ein solcher Antrag gestellt werden kann, und die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,

- (m) Ort und Zeit der Wahlvollversammlung,
- (n) die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
- (o) den Hinweis, daß Wahlvorschläge an die/den WahlleiterIn oder ein anderes Mitglied des Wahlausschusses zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme,
- (p) den Ort und den Termin der Auszählung der Stimmen.

§ 28 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge können ab dem Tag der Veröffentlichung des Wahltermins bis zum Abschluß des Tagesordnungspunktes "Nominierung, Vorstellung und Befragung der KandidatInnen zur Wahl des Fachschaftsrates" auf der Wahlvollversammlung abgegeben werden. Findet die Wahl-VV selbst oder der in Satz 1 genannte Tagesordnungspunkt auf der Wahl-VV nicht statt, so endet die Nominierungsfrist am 7. Tag vor dem ersten Wahltag um 16.00 Uhr.
- (2) Die/der Wahlleiterin veröffentlicht zwei Vorlesungstage vor der Wahlvollversammlung die bis dahin als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle, ergänzt durch den Hinweis auf die Möglichkeit der Nachnominierung bis zu der in §28(1) genannten Frist. Nach Ablauf der Nominierungsfrist ist eine vollständige Auflistung aller gültigen Vorschläge unverzüglich durch Aushang an der dafür vorgesehenen Anschlagstelle zu veröffentlichen.
- (3) Jede/jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen, daß sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist. Diese Erklärung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Mitglied des Wahlausschusses erfolgen.
- (4) Eine/ein Kandidatin darf nicht bereits Mitglied in einem anderen Fachschaftsrat sein oder gleichzeitig für einen anderen Fachschaftsrat kandidieren.
- (5) Der Wahlvorschlag muß den Namen, den Vornamen, die Anschrift und die Matrikelnummer enthalten.
- (6) Wahlvorschläge, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe der Beanstandung unverzüglich an die Kandidatin/den Kandidaten zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum Ende der Frist nach §28(1) zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Reihenfolge der KandidatInnen auf dem Stimmzettel wird durch Los ermittelt. Dieses ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

§ 29 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Werden weniger als zwei Wahlvorschläge eingereicht oder entsprechen weniger als zwei der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf Grundlage des bereits aufgestellten WählerInnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich einen neuen Wahltermin.
- (2) Die gleichzeitige Wahl verschiedener Organe der Fachschaften und des Studierendenparlamentes ist möglich. Werden bei einer gleichzeitigen Wahl mehrerer Organe der Studierendenschaft dieselben Wahlurnen verwendet, müssen die Stimmzettel der einzelnen Wahlen deutlich zu unterscheiden sein.

§ 30 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind für diese Wahl hergestellte Stimmzettel sowie für die Briefwahl Wahlscheine und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen (§32).
- (2) Die Unterlagen sind unverzüglich nach Ende der Nominierungsfrist für KandidatInnen (§28(1)) herzustellen und für die Briefwahl abzusenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist die/der WahlleiterIn zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des zu wählenden Organs und die Namen der KandidatInnen gemäß §28(7).

§ 31 Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl findet innerhalb von sieben Kalendertagen an mindestens drei nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Die Öffnungszeiten der Urne müssen zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr liegen. An jedem Wahltag muß die Urne mindestens zwei Stunden geöffnet sein, an allen Wahltagen zusammen jedoch mindestens acht Stunden. Am ersten Wahltag ist die Urne in der Zeit von 11 Uhr bis 14 Uhr und am letzten Wahltag ist sie im Wahlbüro des Wahlausschusses in der Zeit von 13 Uhr bis 14 Uhr geöffnet. Die konkreten Wahlzeiten werden vom Wahlausschuß festgelegt und sind in der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen. Die Urne muß zwischenzeitlich versiegelt werden.
Der Wahlausschuß kann weitere Öffnungszeiten der Urne innerhalb der Wahlzeit in Satz 2 bestimmen.
- (2) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihren/der Wähler seinen gültigen Personalausweis Oder einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Ist die Wahl an mehr als einer Urne möglich, so ist zusätzlich der gültige StudentInnenausweis vorzulegen (§31(6)(8)).
- (3) Die/der Wählerin gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, daß sie ihre/er seine Entscheidungen durch jeweils ein Kreuz bei den KandidatInnen ihrer/seiner Wahl eindeutig kenntlich macht. Die maximale Anzahl der Kreuze ergibt sich aus §24(1).
- (4) Darauf wirft die/der Wählerin den gefalteten Stimmzettel in die Urne.
- (5) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des WählerInnenverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Wer nicht im WählerInnenverzeichnis aufgeführt ist, die Mitgliedschaft zur Fachschaft (§22 Wahlberechtigung) aber anderweitig nachweist, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. Ist gemäß §31(3),(8) die Wahl nur nach Vortage des StudentInnenausweises möglich, so ist die Wahl in diesem in jedem Falle zu vermerken. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (6) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (7) Für die Wahl zum Fachschaftsrat ist eine Urne aufzustellen. Der Wahlausschuß kann die Aufstellung weiterer Urnen bestimmen, maximal jedoch eine pro angefangene 500 Wahlberechtigte. Wird mehr als eine Urne aufgestellt, so ist die Stimmabgabe zusätzlich der StudentInnenausweis vorzulegen (§31(3),(6)). In diesem Falle ist nur am dritten Wahltag an der Urne im Wahlbüro des Wahlausschusses die Wahl auch ohne StudentInnenausweis in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

§ 32 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die/den WahlleiterIn zu richten; er kann formlos gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muß spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl bei der/dem Wahlleiterin eingegangen sein.

(3) Die/der Briefwählerin erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl. Die Unterlagen sind unverzüglich nach Abschluß der Nominierungsfrist für KandidatInnen (§28(1)) durch den Wahlausschuß abzusenden.

(4) Die Briefwahlstimme muß bis 15.00 Uhr des dritten Wahltages bei der/dem WahlleiterIn eingegangen sein (Ausschlußfrist).

§ 33 Wahlsicherung

(1) Je zwei Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die vom Wahlausschuß versiegelte(n) Urne(n) und die Wahlutensilien an die WahlhelferInnen.

(2) Jede Wahlurne muß stets von zwei WahlhelferInnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind.

(3) Die WahlhelferInnen tragen in eine Liste die Zeit ein, in welcher sie die angewiesene Wahlurne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) An der Wahlurne werden zur Einsicht durch die WählerInnen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels ausgelegt.

(5) Durch Aufstellen von Wahlkabinen ist dafür Sorge zu tragen, daß das Ausfüllen der Stimmzettel geheim erfolgen kann.

(6) Nach Beendigung jedes Wahltages ist jede Urne durch den Wahlausschuß zu versiegeln und an einem sicheren Ort unter Verschuß zu nehmen.

(7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuß wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuß hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Versiegelung und Entsigelung erfolgen öffentlich.

§ 34 Wahlauszählung

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Wahl.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- (a) die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
- (b) die mehr Stimmen aufweisen als nach §24(1) zulässig sind,
- (c) die §24(2) nicht genügen.

(3) Ungültig sind Stimmen,

- (a) die den Willen der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- (b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 35 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch Aushang an den vorgesehenen Anschlagstellen innerhalb der Fachschaft bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muß enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Veröffentlichung,
- (b) die Zahl der Wahlberechtigten,
- (c) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
- (d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- (e) die Zahl der gültigen Stimmzettel,
- (f) die Zahl der gültigen Stimmen,
- (g) die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin/jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
- (h) die Zahl der gewählten KandidatInnen und ihre Namen.

§ 36 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muß innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der neu gewählte Fachschaftsrat. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich ; die Feststellung im Einzelfalle auf ihre Wahl erstreckt. Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuß bilden.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 37 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus, so rückt auf diesen Sitz die/der Kandidatin entsprechend des Listenranges nach §24(6) auf.
- (2) Ist die Rangliste erschöpft, so vermindert sich die Zahl der FachschaftsrätInnen und -rate entsprechend. Unterschreitet die Anzahl der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Zahl Zwei, so ist binnen von 40 nicht vorlesungsfreien Tagen eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Die Nachwahl erstreckt sich auf die nicht besetzten Sitze des Fachschaftsrates.
- (4) Tritt der Fachschaftsrat zurück, bleibt er bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates im Amt.

§ 38 Zusammentritt des Fachschaftsrates

Die/der WahlleiterIn ruft die neugewählten Mitglieder des Fachschaftsrates binnen 14 Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.

IV. Fachschaft Medizin

§ 39 Fachschaftsvertretung (FSV)

- (1) Die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Medizin und aller weiteren Fachschaften mit einer FSV wird entsprechend der Vorschriften unter Abschnitt II dieser Wahlordnung gewählt.
- (2) Die Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung ergibt sich aus §31(1) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Anstelle von Artikel I, Abschnitt II, § 7 gilt für den Wahlausschuß Artikel I, Abschnitt III, §25, wobei an der Stelle des Fachschaftsrates die FSV tritt.
- (4) Anstelle von Artikel I, Abschnitt II, § 13, Absätze 1+7 gilt für die Urnenwahl der FSV: „Die Urnenwahl findet an mindestens 3 und maximal 5 nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Mindestens 2 der Wahltage müssen aufeinander folgen. Zwischen erstem und letztem Wahltag dürfen maximal 6 Tage liegen. Am jedem der Wahltage findet die Urnenwahl in der

Zeit von 11.00-14.00 Uhr statt. Der Wahlausschuß bestimmt zusätzliche Wahlzeiten von mindestens 6 Stunden, die zwischen 9.00-16.00 Uhr liegen und in der Wahlbekanntmachung angegeben werden.

Am jedem Wahltag ist an der Urne im Büro des Wahlausschusses die Wahl auch ohne StudentInnenausweis in der Zeit von 16.45-17.15 Uhr möglich.

Es sind mindestens 2 Urnen aufzustellen. Der Wahlausschuß kann die Aufstellung weiterer Urnen bestimmen, maximal jedoch eine pro angefangene 500 Wahlberechtigte. Über die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuß.

V. Übergangsbestimmungen

§ 40 Übergangsbestimmungen

Zur erstmaligen Wahl eines Fachschaftsrates bestellt das Präsidium des Studierendenparlamentes im Einvernehmen mit der Fachschaft den Wahlausschuß. Die Wahlvollversammlung wird dann von der/dem WahlleiterIn einberufen.